

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief I / 2021

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- ✚ Überbrückungshilfen / Was man wissen muss
- ✚ Neustarthilfe für Soloselbständige / Wichtige Hinweise
- ✚ Steuerliche Erleichterungen durch Coronapandemie
- ✚ Sanierungs- und Insolvenzfortentwicklungsgesetz verabschiedet

Überbrückungshilfen / Was man wissen muss

Die **Überbrückungshilfen** beinhalten einen Zuschuss zu den fest anfallenden Kosten eines Unternehmens (Betriebes), die sogenannten Fixkosten. Umsatz- bzw. Einnahmenausfälle werden über diese Programme nicht ersetzt ! Welche Art von Fixkosten gefördert wird, ist katalogmäßig festgelegt (zum Beispiel Mieten / Pachten, Zinsen, laufende Buchhaltung usw.). Antragsberechtigt ist, wer einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% gegenüber den Vergleichsmonaten in 2019 zu verkraften hat, die Höhe der Förderung ist wiederum abhängig von der Höhe des Umsatzausfalles.

Die Überbrückungshilfe II fördert den Zeitraum September bis Dezember 2020 und kann noch bis 31. März 2021 beantragt werden. Die Überbrückungshilfe III gilt für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021, die Beantragung ist bis 31. August 2021 möglich.

Für bestimmte Berufsgruppen wurde allerdings eine Sonderregelung eingeführt, die **Novemberhilfe** und **Dezemberhilfe**. Antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die aufgrund der Beschlüsse des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 bzw. 25.11.2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene) oder indirekt hiervon betroffen waren (das ist der Fall, wenn Unternehmen nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen). Bei diesen Unternehmen gibt es eine Förderung über den Umsatzausfall, hier werden also entgangene Einnahmen ersetzt. Leider fallen die Betriebe, die durch die Schließungsanordnungen von 16.12.2020 betroffen sind, nicht unter diese Förderung; ihnen bleibt nur der Weg über die Überbrückungshilfe III.

Neustarthilfe für Soloselbständige / Wichtige Hinweise

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige unterstützt, die Corona-bedingt Einnahmenausfälle im Zeitraum Januar bis Juni 2021 haben.

Als Soloselbständig gilt, wer weniger als eine Vollzeit-Arbeitskraft beschäftigt, also weniger als 1,0 Arbeitnehmer; wer zum Beispiel nur einen Minijobber beschäftigt (zählt als 0,5 Arbeitskraft), rechnet noch zu den Soloselbständigen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Die Neustarthilfe ist vor allem für solche Soloselbständige gedacht, für die sich aufgrund fehlender oder geringer Fixkosten eine Antragstellung der Überbrückungshilfe III nicht rechnet.

Hier wird ein wiederum ein Zuschuss zu den Einnahmehausfällen gewährt.

Die Neustarthilfe wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung (ALG II) angerechnet !

Im Gegensatz zu den Überbrückungshilfen bzw. November- und Dezemberhilfen erfolgt die Antragstellung nicht über Rechtsanwälte / Steuerberater / Wirtschaftsprüfer, **Soloselbständige müssen die Neustarthilfe selbst beantragen !**

Die Antragstellung erfolgt über das Antragsportal beim Bundesministerium für Wirtschaft www.bmwi.de (oder www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), hier sind auch alle Informationen zur Neustarthilfe erhältlich.

Steuerliche Erleichterungen durch Coronapandemie

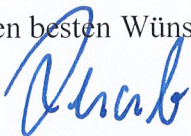
Das Bundesfinanzministerium verlängerte aufgrund der anhaltenden Coronapandemie die steuerlichen Erleichterungen zur Stundung, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen und zur Anpassung laufender Vorauszahlungen; wirtschaftlich durch die Pandemie betroffene Steuerzahler können bis 31. März fällige Steuerzahlungen bis 30. Juni 2021 zinslos stunden lassen, von Vollstreckungen wird auf Antrag abgesehen, laufende Vorauszahlungen können herabgesetzt werden (BMF vom 22.12.2020).

Sanierungs- und Insolvenzfortentwicklungsgesetz verabschiedet

Das **SanInsFoG** trat am 01. Januar 2021 in Kraft, das Sanierungen und Restrukturierungen von Unternehmen durch ein förmliches Verfahren außerhalb einer Insolvenz erleichtern soll.

Das neue Sanierungsverfahren steht nur Unternehmen zur Verfügung, die sich noch im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit befinden. Anders als das Schutzschirmverfahren kommt es ohne umfangreiche, teure Gutachten aus und ein Insolvenzantrag wird gerade (noch) nicht gestellt.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über unsere Internetseite verfügbar.